



V e r o r d n u n g
über das Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund
der
Einwohnergemeinde Thayngen

Vom Gemeinderat genehmigt am 25.04.2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Bernhard Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 22. Juni 2006

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident:

Gabriel Moser

Die Aktuarin:

Deborah Schneckenburger

Änderung Art. 6, Abs. 1 aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2009

Art. 10

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis Fr. 200.-- belegt.

Art. 11

Das Polizeireferat wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 12

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 12. Dezember 2002 und tritt nach Annahme durch den Einwohnerrat vom 22. Juni 2006 per 1. August 2006 in Kraft.

Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(Gesteigerter Gemeingebrauch)

Art. 1.

1. Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf Art. 18 lit. d) der Ortsverfassung und der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung die nachfolgende Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.
2. Dies zum Zweck einer optimalen Ausnützung der vorhandenen Parkflächen, zur Gewährung der Sicherheit im Strassenverkehr, zum Schutz des Ortsbildes und zur Sicherstellung der Parkierungsmöglichkeiten bei Anlässen.

Art. 2

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger regelmässig (d.h. mehr als 5 mal Tag/Nacht pro Monat) auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 3

Die Bewilligung ist mit Erlass dieser Verordnung allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch auf öffentlichem Grund der Gemeinde Thayngen im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 4

1. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweiligen Vorschriften ohne jegliche Haftung zu parkieren.

2. Die polizeilichen Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen (Schneeräumung, Umzügen und dergleichen) gelten auch für die Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.
3. Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren aller Fahrzeugarten Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder die das Parkieren von Fahrzeugen ganz verbieten.
Speziell ausgewiesene Freihaltezonen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5

1. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für Dauerparkierer monatlich Fr. 40.--.

Dies gilt für:

- leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen)
- Anhänger von leichten Motorwagen
- dreirädrige Motorfahrzeuge und Motorräder
- alle anderen Fahrzeuge und Anhänger, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

Für schwere Motorwagen bzw. Anhänger gelten die doppelten Ansätze von leichten Motorwagen.

2. Die Gebühr ist jeweils für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich, d.h. anfangs und Mitte Jahr.
3. Bei vorzeitiger schriftlicher Kündigung ist die Gebühr jeweils bis Ende des benützten Monats zu entrichten. Auf Grund der schriftlichen Kündigung wird der bereits im Voraus bezahlte Restbetrag ausbezahlt bzw. gutgeschrieben.
4. Im Rahmen der aufschiebenden Wirkung sind nicht bezahlte Gebühren für den ganzen Zeitraum nach zu zahlen.

Art. 6

1. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, der Schulen und des Alterswohnheims lösen eine Jahresparkvignette zum Preis von Fr. 200.00. Für Mitarbeitende mit einem Pensum unter 50 % beträgt der Jahrestarif Fr. 100.00.
2. Die Tagesparkvignette wird von allen Ganzjahresbeschäftigten der Gemeinde Thayngen pro Schuljahr, dh. von August bis Juli, bei der Zentralverwaltung gelöst.
3. Stellvertretungen und Aushilfen lösen die Vignette monatlich bei der Zentralverwaltung
4. Tagesparkieren unter maximal 5-mal pro Monat ist kostenlos.
5. Es besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz. Die notwendigen Parkplätze werden zugewiesen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen.

Art. 7

1. Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Artikel 3 und 5 dieser Verordnung.
2. Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

Art. 8.

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies auf der Zentralverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.